



MONTESSORI KINDERHAUS
STARNBERG E.V.

JAHNSTR. 6
82319 STARNBERG

08151 / 44 74 35
info@montessori-sta.de

Aufnahmebedingungen

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten, ist die Mitgliedschaft im Verein. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 35,00 und wird im Juli eines jeden Jahres abgebucht. Darüber hinaus wird dem Kindergarten von jeder neu in den Kindergarten ein-tretenden Familie ein zinsfreies Darlehen in Höhe von € 400,00 gewährt, dass bei Beendi-gung der Kindergartenzeit zurückgezahlt wird.

Über die Aufnahme eines Kindes entscheiden die Erzieherinnen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Kinder aus dem Stadtbereich Starnberg werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, deren Wohnung außerhalb dieses Bereiches liegt können nur aufgenommen werden, wenn sich die zuständige Gemeinde bereit erklärt, den Kindergartenzuschuss zu zahlen.

Bei Umzug außerhalb der Sitzgemeinde muss das Montessori Kinderhaus spätestens im Monat des Umzuges schriftlich informiert werden.

Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist Montag bis Donnerstag von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, am Frei-tag aktuell von 7.45 Uhr bis 15 Uhr.

Die Bringzeit ist zwischen 7.45 Uhr und 9.00 Uhr. Nach 9.00 Uhr können Kinder nur nach vorheriger Abstimmung mit der Kindergartenleitung gebracht werden.

Die jährlichen Schließzeiten werden den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben. In der Regel ist das Kinderhaus drei Wochen im August, zwei Wochen während der Weihnachtsferien und eine Woche in den Osterferien geschlossen. Zwei Brückentage werden im Kalenderjahr verteilt.

Kindergartenbeitrag

Die tägliche Kernzeit ist von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Für diese reduzierte Betreuungszeit wird ein Beitrag von € 220,00 berechnet.

Der monatliche Kindergarten-Grundbeitrag beträgt derzeit € 230,00. Er beinhaltet die tägliche Betreuungszeit von 7.45 Uhr bis 13.00 Uhr und an einem Tag pro Woche von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr. Besteht der Wunsch diesen verlängerten Tag wahrzunehmen, ist ein einheitlicher Wochentag festzulegen und das warme Mittagessen für monatlich zusätzlich € 16,00 pro verlängerten Tag zu buchen. Im Monat August fällt lediglich der Grundbeitrag an.

Im Grundbeitrag sind weiterhin folgende wöchentliche Aktivitäten enthalten: Englischunterricht, Yoga Unterricht, sowie die Anmietung der Turnhalle des FT 09 Starnberg e. V. (auf die Durchführung dieser wöchentlichen Aktivitäten besteht kein Anspruch)

Eine Reduzierung des Kindergartenbeitrages auf Grund von Fehltagen oder wegen des Besuches anderer Einrichtungen (z. B. Musikschule) ist nicht möglich.

Der Monatsbeitrag kann aufgrund wirtschaftlicher Erfordernisse angepasst werden.

Wird für Vorschulkinder ein staatlicher Vorschulbonus gewährt, reduziert dieser die monatlich zu zahlenden Kindergartenbeiträge auch dann, wenn bereits andere Vergünstigungen (Geschwisterbonus, Grundbeitrag August) berücksichtigt wurden.

Monatliche Kindergartenbeiträge* für Kinder, die an einem oder mehreren Tagen pro Woche von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr inklusive Mittagessen angemeldet werden:

€ 120,00	= € 120,00	reduzierte Betreuungszeit Kernzeit (5 x 3,5 Stunden – ohne Mittagessen)
€ 130,00 + € 16,00 Essen	= € 146,00	Grundbeitrag (bis 28 Stunden) für einen verlängerten Tag pro Woche
€ 148,00 + € 32,00 Essen	= € 180,00	Beitrag „Nachmittag 2“ (bis 31 Stunden) für zwei verlängerte Tage pro Woche
€ 166,00 + € 48,00 Essen	= € 214,00	Beitrag „Nachmittag 3“ (bis 34 Stunden) für drei verlängerte Tage pro Woche
€ 184,00 + € 64,00 Essen	= € 248,00	Beitrag „Nachmittag 4“ (bis 37 Stunden) für vier verlängerte Tage pro Woche
€ 202,00 + € 80,00 Essen	= € 282,00	Beitrag „Nachmittag 5“ (bis 40 Stunden) für fünf verlängerte Tage pro Woche

* Beiträge sind bereits reduziert um € 100,- - gemäß Ausweitung des Beitragszuschusses des Bayerischen Staatsministerium seit 1.4.2019. Bei etwaiger Gesetzesänderung würden wir die Beiträge entsprechend wieder angleichen! **Diese Reduzierung gilt NICHT für Kinder unter 3 Jahren – außer Sie werden noch im Jahr des Eintritts (grundsätzlich jeweils zum 1.9.) 3 Jahre alt.**

Geschwisterermäßigung

Für Geschwisterkinder die beide für mindestens zwei verlängerte Tage angemeldet werden, ist für beide Kinder die jeweils vorhergehende Beitragsstufe zu zahlen.

Beispiel: Werden für beide Kinder jeweils zwei verlängerte Tage pro Woche gebucht, sind pro Kind € 230,00 + € 32,00 = € 262,00 (anstelle von € 248,00 + € 32,00 = € 280,00) zu zahlen. Das entspricht einer Geschwisterermäßigung von €18,- pro Kind. Die Ermäßigung wird nicht auf den Grundbeitrag € 230,00 gewährt.

Zahlungsmodalitäten

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Die Zahlung des Kindergartenbeitrages ist ab Eintrittsmonat zu leisten und wird per Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsbeginn abgebucht. Der Kindergartenbeitrag wird zwölf Monate im Jahr abgebucht.

Die Zahlungsmodalitäten für den Mitgliedsbeitrag im Verein sowie das zinslose Darlehen sind den entsprechenden Einzelverträgen zu entnehmen.

Kündigung

Ordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Aufgrund der Ferienzeiten kann jedoch nicht zum 31. Juli eines Jahres gekündigt werden. Sollte das Kind bereits vor Beendigung des Betreuungsverhältnisses das Kinderhaus verlassen, muss das Betreuungsgeld dennoch für die verbleibende Zeit bezahlt werden.

Bei Nichtantritt des Platzes und Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb von weniger als 3 Monaten vor Betreuungsbeginn wird eine Ausfallgebühr von 2 Monatsbeiträgen fällig.

Bei schulpflichtigen Kindern bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Die Zahlungsverpflichtung erlischt in diesem Fall mit Ende des Kindergartenjahres am 31. August. Die Mitgliedschaft im Verein Montessori-Kinderhaus Starnberg e.V. endet automatisch mit Kündigung des Kindergartenplatzes. Mitglieder sind herzlich willkommen, ihre Mitgliedschaft auch darüber hinaus aufrecht zu erhalten. Ein entsprechender Wunsch ist dem Vorstand aktiv mitzuteilen.

Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Das Montessori Kinderhaus kann des Weiteren für Kinder den Betreuungsvertrag in Ausnahmefällen kündigen. Insbesondere rechtfertigen die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen und der Vertragsinhalte bzw. Nichtzahlung der Beiträge eine solche Kündigung. Zuvor sind die Eltern des Kindes zu unterrichten und anzuhören.

Kooperation

Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das Kindergartenkonzept zur Kenntnis nehmen, sich mit der Montessori-Pädagogik im Kindergarten vertraut machen und sie anerkennen.

Die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden und Mitgliederversammlungen, sowie die aktive Mitarbeit in allen Belangen, die der Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und der Instandhaltung und Pflege von Haus und Garten dienen, sind fester Bestandteil des Vertrages.

Im Laufe des Kindergartenjahres sind pro Familie mindestens 10 Arbeitsstunden zu leisten. Jede nicht geleistete Stunde wird am Ende des Kindergartenjahres mit 20 € in Rechnung gestellt. Ebenfalls inbegriffen ist die Unterstützung des pädagogischen Teams bei der Vorbereitung von Festen.

Krankheit

Kranke Kinder dürfen das Montessori Kinderhaus während der Dauer der Krankheit nicht besuchen. Ein Besuch ist erst wieder mit Genesung gestattet. Sofern das Kind und/oder ein Familienmitglied unter einer ansteckenden und/oder übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt ist, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Details sind der diesen Aufnahmebedingungen angehängten Belehrung zu entnehmen. Bei Bedarf kann die Leitung des Montessori Kinderhauses auf die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, dass das Kind wieder genesen ist und/oder unter keinen ansteckenden und/oder übertragbaren Krankheiten (mehr) leidet, bestehen.

Weitere Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die Lastschriftermächtigung sowie der Vertrag über die Vereinsmitgliedschaft und der Darlehensvertrag.

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel muss schriftlich erfolgen.

□ □ □

Ich habe die Aufnahmebedingungen gelesen und akzeptiere sie mit meiner Unterschrift.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

MONTESSORI KINDERHAUS E.V.
JAHNSTRASSE 6
82319 STARNBERG
TEL. 0 81 51 / 44 74 35

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--